

zweitens am oder vor dem Publikations-Tag an denselben Beamten zwei hier gesetzte und gedruckte Exemplare des Buches selbst.

Dies involviert, daß das Buch, das in Deutschland publiziert wird, gleichzeitig hier publiziert und hier gesetzt und gedruckt sein muß, um hier einen Schutzbrief bekommen zu können. Jene Einschickung muß spätestens am Tage der Publikation in diesem oder einem fremden Lande erfolgen. Ein Schriftsteller in Berlin kann nicht sein Buch dort erscheinen lassen und zu einer beliebigen späteren Zeit hier das Buch setzen lassen und zur Erlangung eines Schutzbriefes einschicken.

Noch viel weniger kann er einen Schutzbrief hier erlangen, ohne das Buch hier zu publizieren. Das Gesetz bezweckt weniger, Schriftsteller gegen Nachdruck ihrer Werke zu schützen, als hiesigen Buchdruckern den Druck von Büchern, die hier Eingang finden wollen, völlig zu sichern. Dies wird nun bei englischen Büchern gesichert; denn so ziemlich jedes englische Buch, das hier Leser finden kann, wird nun auch hier publiziert werden.

Anders bei deutschen Büchern, deren Druck und Publikation als Buch hier sich in den meisten Fällen nicht lohnen kann. Sie bleiben meist auf die Publikation in Zeitungen angewiesen, wenn sie hier geschützt sein wollen, und die nicht so geschützten deutschen Bücher werden daher nach wie vor ungehindert importiert werden. Die hiesige Publikation deutscher Bücher wird noch dadurch erschwert, daß importierte keinen Zoll bezahlen und der Import für den eigenen Gebrauch selbst dann freisteht, wenn das Buch hier einen Schutzbrief erlangt hat.

Wie aber verhält es sich mit der Publikation deutscher Bücher in hiesigen Zeitungen und Zeitschriften?

Dies ist etwas unklar. Der hiesige Herausgeber kann einen Schutzbrief bekommen, wenn er die Publikation gleichzeitig mit der jenseitigen beginnt. Sollte er aber dies nur erlangen können, wenn er das ganze Buch, hier gedruckt, auf einmal einschickt, so wäre dies ein fast unüberwindliches Hindernis für die Procedur. Wahrscheinlich ist dies auch nicht gemeint. Es wird genügen, wenn die betreffende Nummer oder ein Abzug des für sie bestimmten Bruchtheils eingeschickt wird, und wenn dies genügt, so schützt es faktisch das ganze Buch, denn andere Herausgeber können nicht folgen.

Wenn sich aber ein Herausgeber, der sich das Buch derart sichern will, nicht findet, so kann niemand den Nachdruck des Buches, sobald dasselbe in Buch- oder Zeitungsforn hier ankommt, hindern. Und da die hiesigen Herausgeber, welche für deutsche Bücher das Publikationsrecht in der dargelegten Weise erwerben wollen, nicht zahlreich sind, so muß der Nachdruck auch fernerhin freistehen.

Ein deutscher Schriftsteller, dem es nur darum zu thun ist, die hiesige ausgedehntere Publikation seines Werkes zu hintertreiben, wenn man seine Forderungen nicht bewilligt, kann freilich einen Weg finden, nämlich durch Uebersetzung des Werks an irgend einen kleinen Herausgeber für eine nominelle oder ohne irgend eine Entschädigung, aber damit wäre jenem natürlich nicht gedient. Käme es indessen so, so würde das neue Gesetz einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Verbreitung deutscher Litteratur in den Vereinigten Staaten üben.

Im allgemeinen ist anzunehmen, daß das neue Gesetz an den bestehenden Verhältnissen für hiesige deutsche Publikationen nicht viel ändern wird. Einige wenige Herausgeber werden sich gute Werke sichern, wie sie es bisher schon freiwillig gethan haben, und die anderen werden nach wie vor nachdrucken.

Adressbuch des deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige. (Begründet von O. A. Schulz.) 53. Jahrgang 1891. Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Mit einem Bildnis Eduard Viewegs 8°. XXXVI, 670, 462 S. u. 23 Kartons. Leipzig 1891, Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen

Buchhändler. Gebunden. Preis für Mitglieder d. Börsenvereins 10 M.; für Nichtmitglieder 12 M.

Dasselbe. Nur die 1. Abteilung des Obigen (Firmenverzeichnis) umfassend. XXXVI, 670 S. u. Empfehlungsanzeiger. Gebunden. Preis für Mitglieder d. B.-V. 6 M.; für Nicht-Mitglieder 7 M 50 S.

Der neue Jahrgang des »Adressbuches für den Deutschen Buchhandel«, der vor einigen Tagen ausgegeben wurde, ist erfreulicherweise um ein Geringses weniger umfangreich als der vorjährige. Zwar ist die erste Abteilung, das Firmenverzeichnis, auch in diesem Jahre wieder nicht unbedeutend gewachsen, doch ist es gelungen die übrigen Abteilungen, unbeschadet ihrer Brauchbarkeit, zu kürzen, so daß sich dort ein Weniger von 28 Seiten gegen den vorigen Jahrgang ergibt, was im Interesse der Handlichkeit des Bandes nur erwünscht sein kann.

Den neuen Jahrgang ziert das Bildnis Eduard Viewegs, des hochbegabten zweiten Inhabers des Braunschweiger Welthaus's, geboren 1797, gestorben 1869, der im Jahre 1825 als Teilhaber seines Vaters Friedrich Vieweg in die Handlung eingetreten war und sie von 1835 bis 1853 selbständig, von da bis 1866 in Teilhaberschaft mit seinem Sohne Heinrich geführt und sich um die Weiterentwicklung des vom Vater gegründeten Geschäfts, um Wissenschaft, Litteratur und Buchhandel hervorragende Verdienste erworben hat. Eine biographische Würdigung der drei ersten Inhaber der Firma giebt eine ausführliche Schilderung des Entwicklungsganges des Hauses Friedrich Vieweg & Sohn von der Gründung im Jahre 1786 bis zum Tode Heinrich Viewegs, der am 3. Februar vorigen Jahres unerwartet erfolgte.

Dem Firmenverzeichnis hat leider wieder als unvermeidliche Zugabe eine beträchtliche Anzahl einseitig bedruckter, zum Zerschneiden und Einheften eingerichteter Blätter von Nachträgen und Veränderungen, die während des Druckes eingegangen sind und im Text keine Aufnahme mehr finden konnten, vorgeheftet werden müssen. Das Verzeichnis selbst umfaßt in der beibehaltenen gewohnten Druckeinrichtung 572 Seiten, um 14 mehr als im Vorjahre. In den verschiedenen Zusammenstellungen der zweiten und der folgenden Abteilungen hat sich, wie bemerkt, trotz großer Ausführlichkeit einzelner Rubriken eine Raumersparnis ermöglichen lassen, die zumeist durch den Fortfall des Verzeichnisses der Börsenvereinsmitglieder bewirkt worden ist. Die den Benutzern des Adressbuches geläufige Hervorhebung der Börsenvereins-Mitgliedschaft durch ein Sternchen im Firmen-Verzeichnis wird niemanden die Liste vermissen lassen, zumal letztere vor nicht gar langer Zeit den Mitgliedern als Sonderdruck zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Jubiläumstafel des Jahres 1891/92 verzeichnet ein zweihundertfünfzigjähriges Jubiläum (Engelhard-Meyher in Gotha), ein zweihundertjähriges (Klindworth in Hannover), zwei einhundertfünfzigjährige (Berecke in Eisenach und Schlesische Zeitung in Breslau), sechs einhundertjährige (Baumgärtner, Hinrichs, Linde'sche Leihbibliothek in Leipzig, Gerstenberg in Hildesheim, Thieme & Co. in Zutphen und Leopold Volk in Hamburg und Leipzig). Bei siebenunddreißig Firmen vollendet sich das fünfzigste Jahr ihres Bestehens.

Die statistische Uebersicht bringt uns den ziffernmäßigen Nachweis, daß sich die Zahl der Firmen wieder ansehnlich vermehrt hat, und zwar um 186 gegen das Vorjahr. Im ganzen sind 7660 Firmen in das neue Adressbuch aufgenommen gegen 7474 des letzten Jahrgangs.

Die Vermehrung im gemischten Sortiment mit Nebenzweigen beträgt 124, im Kunstsortiment 1, im Musikalienfortiment 10, im Antiquariat 12. Im reinen Verlagsbuchhandel beträgt der Zuwachs 21, im Kunstverlag 5, im Musikalien-Verlag 6. Die Leihbibliotheken, Musikalien-Leihanstalten, Journal- u. Bücherlesekreise wurden um 45 vermehrt. Sie weisen jetzt eine Gesamtziffer von 2674 auf.

Das gesamte Kommissionswesen wird von 284 Kommissionären besorgt, unter denen Leipzig mit 162 obenan steht. Ihm folgen Berlin mit 40, Wien mit 30, Budapest mit 17, Stuttgart mit 15, Prag mit 14, Zürich mit 6 Kommissionären. Diesen Ziffern entsprechen folgende Kommittenten-Ziffern: Leipzig, das einen Zuwachs von 263 Kommittenten hatte, bedient 7038, Berlin 316, Wien 610, Budapest 171, Stuttgart 462, Prag 131, Zürich 95 Kommittenten. 105 Handlungen sehen von der Vermittelung eines Kommissionärs ab und verkehren nur direkt.

An neuen Firmen verzeichnet der Jahrgang 1891 460, die Zahl der erloschenen oder mit dem Buchhandel nicht mehr verkehrenden Firmen ist 365, die der veränderten 469.

Im Jahre 1890/91 starben 89 Handlungsbesitzer, Teilhaber und Prokuristen, darunter 45 Mitglieder des Börsenvereins.

Die Zahl der vom deutschen Buchhandel besiedelten Städte beträgt 1647 und hat sich um 2 vermehrt. Davon kommen auf das Deutsche Reich 1164, auf Oesterreich 233, auf Luxemburg 3, auf die übrigen europäischen Staaten 182, auf Amerika 51, auf Afrika 5, auf Asien 6, auf Australien 3.

Auch diesem neuen Jahrgange des Adressbuches fehlt nicht der gewohnte Empfehlungs-Anzeiger mit mancher beachtenswerten und interessanten Probe aus dem Gebiete der graphischen Künste und Gewerbe; doch möchte hier keineswegs alles den gleichen Anspruch auf Beifall erheben dürfen.